



# HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.09.2020**

**Drohende Verjährung der Ansprüche der Stadt Frankfurt an die Arbeiterwohlfahrt (AWO)**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2020 berichtete der Leiter des Revisionsamtes über die Ergebnisse seiner Prüfung, ob städtische Zuschüsse an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt auftragsgerecht und wirtschaftlich verwendet wurden. Grundlage hierzu war ein entsprechender Auftrag, der im Januar 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung erteilt wurde. Der Amtsleiter erläuterte, dass die Prüfung bislang nur sehr unzureichend erfolgen konnte, da weder der Bundesverband der AWO noch der Kreisverband Frankfurt kooperativ sei. Die Bitte des Revisionsamtes an die AWO, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sei „barsch abgelehnt“ worden. Weiterhin berichtete er, dass etwa die Hälfte der Ämter Zuschüsse beschieden oder ausgezahlt habe, obwohl das nicht den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung entsprach. Auch würden nur etwas mehr als die Hälfte der Ämter das EU-Beihilferecht berücksichtigen. Problematisch ist dabei, dass durch die Verzögerungstaktik Ansprüche der Stadt an die AWO verjähren könnten, weil eine Prüfung durch die Stadt nicht möglich war. Die Verjährung könnte jedoch dadurch unterbrochen werden, dass Zuwendungsbescheide rückwirkend aufgehoben werden. In diesem Fall müsste die AWO die entsprechenden Zahlungen an die Stadt zurückerstatten oder gegen die Aufhebung klagen und im Rahmen dieser Klage die geforderten Unterlagen vorlegen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Überprüft die Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht, ob städtische Zuschüsse auftragsgerecht und wirtschaftlich verwendet wurden?
- Frage 4. Falls 1. unzutreffend: sieht die Landesregierung angesichts der Vorgänge Frankfurt die Notwendigkeit, zukünftig entsprechende Prüfungen vorzunehmen?

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Überprüfung von städtischen Zuschüssen obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung gem. §§ 129, 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main. Die Rechnungsprüfungsämter sind bei der Durchführung ihrer Prüfungen an Weisungen nicht gebunden (§ 130 Abs. 1 HGO). Zudem kann sich die Gemeindevertretung des Rechnungsprüfungsamtes bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen (§ 130 Abs. 2 HGO). Die Rechnungsprüfungsämter entscheiden im Rahmen ihres Prüfungsermessens, welche Maßnahmen in welchem Umfang sie für geeignet und erforderlich halten, ihre Prüfaufträge zu erfüllen. Anlassbezogen richtet die Kommunalaufsicht Bitten um Auskünfte und Stellungnahmen zu den Feststellungen des Revisionsamts an den Magistrat und kann sich in Einzelfällen die Feststellungen erläutern lassen.

Zudem obliegen die hessischen Kommunen der vergleichenden Prüfung der Überörtlichen Prüfung beim Hessischen Rechnungshof gem. dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG). Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Dieses System aus örtlicher und überörtlicher Prüfung hat sich bewährt.

- Frage 2. Falls 1. zutreffend: wie erfolgt diese Prüfung konkret?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: erfolgt diese Prüfung routinemäßig oder stichprobenartig bzw. nur im Verdachtsfall?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 wird verwiesen, wodurch die Beantwortung der Fragen 2 und 3 entfällt.

Frage 5. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die AWO dazu zu veranlassen, der Stadt Frankfurt die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen?

Die AWO wird auf Grundlage von zivilrechtlichen Vertragsgestaltungen für die Stadt Frankfurt am Main tätig. Ein gesetzlicher Herausgabeanspruch für Unterlagen der AWO gegenüber der Stadt Frankfurt besteht nicht. Die Kommunen entscheiden im Rahmen des ihnen vom Grundgesetz und der Hessischen Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts über die Gewährung von Zuwendungen. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind sie an die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden (§ 92 Abs. 2 S. 1 HGO). Es obliegt auch der kommunalen Selbstverwaltung, Regelungen zur Gewährung der kommunalen Zuwendungen zu treffen. Dies kann einerseits durch allgemein gültige Regelungen (z.B. durch eine Zuwendungsrichtlinie), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, und andererseits durch Regelungen in den konkreten Zuwendungsbescheiden bzw. den vertraglichen Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen. Im Rahmen dieser Regelungen sind auch Mitwirkungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten der Zuwendungsempfänger sowie Prüfrechte durch die bewilligenden Stellen und die örtliche Rechnungsprüfung zu treffen. Die Kommunen haben die Möglichkeit, sich diese Rechte nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. bei Zuwendungen auf privatrechtlicher Grundlage durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Die Landesregierung wird sich wie bislang auch zukünftig fortlaufend über die Prüfungsergebnisse informieren lassen und nachhalten, ob die Stadt gesetzlich gebotene Maßnahmen umsetzt. Soweit die Stadt ihre rechtlichen Verpflichtungen umsetzt, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen der Kommunalaufsicht.

Frage 6. Kann die Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht den Magistrat der Stadt Frankfurt anweisen, zur Vermeidung der Verjährung Zuwendungsbescheide rückwirkend aufzuheben?

Der Einsatz kommunalaufsichtlicher Mittel, z.B. in Form von Anweisungen gem. § 139 HGO, kommt nur in Betracht, wenn Kommunen die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten und Aufgaben verletzen. Das ist vorliegend bei der Stadt Frankfurt am Main nicht der Fall. Die Kommune bereitet Schadensersatzansprüche und Rückforderungsbescheide vor und wird damit ihrer Verpflichtung gerecht, nicht vertragsgemäß verwendete Zuwendungen zurückzufordern, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln sicherzustellen.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: wird die Landesregierung angesichts der geschilderten Entwicklung diese Anweisung erteilen?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 2. November 2020

**Peter Beuth**